

LESERBRIEFE

Rentensicherheit? 2. Teil

Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Pensionsversicherung für das Staatspersonal und angeschlossene Körperschaften des öffentlichen Rechts (Fortsetzung des gestrigen Leserbriefs)

Es ist unbestritten, dass der Staat angesichts der Parameter möglicher wirtschaftlicher Stagnation, asymmetrischer Auslandsverpflichtungen, inflationärer Effekte der internationalen Finanzkrise etc. und eigener Versäumnisse, die zur Finanzierung unwirtschaftlicher Strukturen in verschiedenen Investitionsbereichen geführt haben, eine Straffung seiner Ausgabenpolitik vornehmen muss.

Die nachhaltige Sicherung der Sozialsysteme und damit der Rentenansprüche steht dazu jedoch nicht im Widerspruch, zumal es sich bei der Altersvorsorge um wohlverworbene Rechte eines ganzen Berufslebens handelt.

Aus den vorgenannten Gründen wäre es in der Tat befremdlich, wenn Regierung und Landtag der Versuchung unterlägen, sich aus der Verantwortung für die Sicherung der Sozialsysteme – eine der wesentlichen Aufgabenstellungen des Staates – mittelfristig vollständig zurückzuziehen, wie es der im Vernehmlassungsbericht vorgestellte und kommentierte Gesetzesentwurf durch eine dem BPVG (Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge) unterstellte privatrechtliche Stiftung mit erfahrungsgemäss aus der privatwirtschaftlichen Versicherungspraxis ableitbaren, nicht kalkulierbaren Risiken vorsieht.

Der öffentlich-rechtliche Charakter der Stiftung mit geeigneten (!) Kontrollmechanismen, die Versäumnisse in der Finanzierung und riskante Anlagestrategien ausschliessen, sollte deshalb im Interesse der Versicherten beibehalten werden.

Nach allgemeiner Einschätzung wäre die vorbehaltlose Unterstützung der im Vernehmlassungsbericht vorgestellten Gesetzesvorlage seitens der

VU-dominierten Koalitionsregierung und der Mehrheit der Landtagsabgeordneten in den nachteiligen Auswirkungen für die Betroffenen so gravierend, dass die Glaubwürdigkeit der Regierung in der Wahrnehmung ihres verfassungsrechtlichen Auftrags erschüttert wird, was auch eine inhaltliche Verfassungsänderung des Art. 26 (LGBL 2005 Nr. 267) definitionsgemäss erforderlich machen würde.

Im Übrigen verlöre die VU die sozialpolitische Unschuld in der Tradition ihrer Gründerväter und wäre für viele Bürgerinnen und Bürger nicht mehr wählbar.

Dipl. Ing. Wolfgang Luther, Jedergass 99, Gamprin-Bendern